



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 2016

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	7. 10. 2016	Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO)	838
320	10. 10. 2016	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten ¹	846
33	5. 10. 2016	Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens im Land Nordrhein-Westfalen (Notarverordnung NRW – NotVO NRW)	840
7123	23. 9. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für das Berufsbild „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ sowie „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“	844
7123	30. 9. 2016	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Büromanagement	845
		Hinweise der Redaktion zum Rechtsportal	848

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

221

**Verordnung
über den Hochschulzugang
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
(Berufsbildungshochschulzugangsverordnung –
BBHZVO)**

Vom 7. Oktober 2016

Auf Grund des § 49 Absatz 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 41 Absatz 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung:

§ 1

Grundsätze

(1) Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und über keine oder keine ausreichende Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Absatz 1 bis 3 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) oder gemäß § 41 Absatz 1 bis 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, verfügt, hat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Zugang zu einem Hochschulstudium. Zugangsberechtigt ist, wer

1. eine berufliche Aufstiegsfortbildung (Zugang nach § 2),
2. eine dem Berufsabschluss und dem angestrebten Studium fachlich entsprechende berufliche Tätigkeit (Zugang nach § 3),
3. nach dem Berufsabschluss eine berufliche Tätigkeit und eine Zugangsprüfung (Zugang nach § 4 Absatz 1) oder
4. nach dem Berufsabschluss eine berufliche Tätigkeit und ein Probestudium (Zugang nach § 4 Absatz 2)

absolviert hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für im Ausland erworbene und nach den Anerkennungsgeetzen des Bundes oder des Landes gleichwertige Qualifikationen.

(2) Zugang besteht zu Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen.

(3) Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absatz 7 bis 10 des Hochschulgesetzes und nach § 41 Absatz 7 bis 10 des Kunsthochschulgesetzes bleiben unberührt.

(4) Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

§ 2

Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung

(1) Zugang zum Studium hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung,
2. gleichwertiger Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung oder nach §§ 42 oder 42a der Handwerksordnung bestehen,
3. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Internetseite kmk.org veröffentlicht ist,
4. Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe oder

5. Abschluss einer sonstigen gleichwertigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in jedem Studiengang. Dies gilt auch, wenn der Fortbildungsabschluss ausnahmsweise ohne vorherige Berufsausbildung erworben werden durfte.

§ 3

**Zugang auf Grund fachlich entsprechender
Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit**

(1) Zugang zum Studium hat auch, wer

1. den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung erlangt hat und
2. danach mindestens drei Jahre im Ausbildungsberuf oder in einem der Berufsausbildung fachlich entsprechenden Beruf tätig war. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester, im Übrigen der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die ausreichende berufliche Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zu dem auf Antrag von der Hochschule aus besonderen Gründen festgesetzten Zeitpunkt nicht eingereicht wird. Eine weitere fachlich verwandte Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 wird als berufliche Tätigkeit angerechnet. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

(3) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in einem dem Berufsabschluss und der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 fachlich entsprechenden Studiengang.

§ 4

**Zugang auf Grund einer Zugangsprüfung oder
eines Probestudiums**

(1) An einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer

1. den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung erlangt hat und
2. danach mindestens drei Jahre in einem auch der Berufsausbildung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf tätig war. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester, im Übrigen der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die ausreichende berufliche Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zu dem auf Antrag von der Hochschule aus besonderen Gründen festgesetzten Zeitpunkt nicht eingereicht wird.

Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung oder die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das freiwillige soziale Jahr,
4. das freiwillige ökologische Jahr,
5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder
6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 4 oder 5 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

(3) In Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, kann die sich bewerbende Person unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch ein Probestudium aufnehmen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zu dem auf Antrag von der Hochschule aus besonderen Gründen festgesetzten Zeitpunkt nicht eingereicht wird.

(4) Das Probestudium und das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, sind nicht auf einen dem Berufsabschluss oder der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

(5) Die Hochschule kann durch Prüfungsordnung regeln, dass in besonders begründeten Einzelfällen an der Zugangsprüfung für einen fachlich entsprechenden Studiengang teilnehmen kann, wer eine mehrjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit ausgeübt hat, ohne zuvor einen Berufsabschluss erlangt zu haben.

§ 5

Dauer und Erfolg des Probestudiums

(1) Das Probestudium dauert mindestens zwei Semester. Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen.

(2) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studien-gangsbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist erfolgreich, wenn

1. in Bachelorstudiengängen pro absolviertem Probese-mester durchschnittlich mindestens 20 Leistungs-punkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System erworben wurden oder
2. in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, mindes-tens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungs-leistungen erbracht wurden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absol-vierten Probese-mester vorgesehen sind.

(3) Die Hochschule regelt das Nähere des Probestudiums durch Ordnung. Sie soll insbesondere den Fristablauf nach Absatz 1 Satz 1 und den erforderlichen Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend anpassen für

1. Teilzeitstudierende,
2. Studierende mit Behinderung oder chronischer Er-krankung,
3. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewähl-ter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studie-rendenschaft, der Fachschaften der Studierenden-schaft oder der Studierendenwerke,

4. die Wahrnehmung des Amtes der oder des Gleichstel-lungsbeauftragten,
5. die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kin-des im Sinne von § 25 Absatz 5 des Bundesausbil-dungsförderungsgesetzes,
6. die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie
7. sonstige vergleichbare Umstände.

(4) Im Übrigen gelten für das Probestudium die allge-meinen Regeln des Hochschulgesetzes, des Kunsthoch-schulgesetzes und der Hochschulordnungen zum Stu-dium. Insbesondere werden die auf Probe studierenden Personen nach Maßgabe des § 48 des Hochschulgesetzes beziehungsweise § 40 des Kunsthochschulgesetzes für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben.

§ 6

Zugangsprüfung

(1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodi-schen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt. Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen. Die Prüfung weist in der Regel schriftliche und mündliche Prüfungsteile auf. Mit Rücksicht auf Besonderheiten des angestrebten Studien-gangs kann hiervon abgewichen werden. Bei Mehrfach-studiengängen kann die Hochschule regeln, dass die Teil-nahme an der Zugangsprüfung für ein von ihr zu bestimmendes Fach genügt, sofern dies kein Nebenfach ist.

(2) Die Hochschulen können bei der Gestaltung und der Abnahme der Zugangsprüfung zusammenwirken.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Erfolg der Prüfung.

(4) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt studien-gangsbezogen zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester. Auf Antrag wird die an einer anderen Hochschule des Landes oder in der Trägerschaft des Landes erfolgreich abgelegte Zugangsprüfung aner-kannt, sofern hinsichtlich der durch die Prüfung nachge-wiesenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 63a Ab-satz 2 und 3 des Hochschulgesetzes beziehungsweise § 55a Absatz 2 und 3 Kunsthochschulgesetzes gelten ent-sprechend.

(5) Das Nähere des Zugangsprüfungsverfahrens und die Inhalte der Zugangsprüfung regelt die Hochschule durch Ordnung.

§ 7

Leistungsbewertung und Zeugnis der Zugangsprüfung

(1) Die in der Zugangsprüfung erbrachten Prüfungslei-stungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnitts-note ist bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen.

(2) Über die bestandene Prüfung stellt die Hochschule ein Zeugnis aus, das den Studiengang und die Durch-schnittsnote enthält. Über eine nicht bestandene Prüfung wird ein Bescheid erteilt. Eine Wiederholung nicht be-standener Prüfungsteile ist möglich.

§ 8

Bewerbung, Fristen

(1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an die Hochschule zu richten. Die erforderli-chen Nachweise und eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausbildung und der Berufstätigkeit sind auf Verlangen der Hochschule beizufügen.

(2) Mit Ausnahme der Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung ablegen, gelten die für Bewerbe-rinnen und Bewerber mit Hochschulreife geltenden Frist-en, sofern die Hochschule keine abweichende Regelung trifft.

(3) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zu-gangsprüfung für das Wintersemester endet am 1. April,

für das Sommersemester am 1. Oktober. Die Hochschule kann diese Frist verlängern.

§ 9

Beratung und Eignungstest

(1) Bewerberinnen und Bewerber sollen an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen. Hierdurch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studierenerfolgsprognose informieren.

(2) Die Hochschule bietet allen Bewerberinnen und Bewerbern, die keine Zugangsprüfung ablegen, einen Test an, in dem vor Beginn des Studiums die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.

(3) Die Hochschule kann besondere Angebote zum Ausgleich des fehlenden fachlichen oder methodischen Vorwissens bereitstellen.

§ 10

Hochschulwechsel

(1) Der Wechsel der Hochschule zur Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang ist für die in §§ 2 und 3 genannten Personen zulässig. Das Gleiche gilt für Studierende gemäß § 4 Absatz 2 während des Probestudiums unter der Bedingung, dass der Studiengang auch an der aufnehmenden Hochschule nicht zulassungsbeschränkt ist. Andernfalls ist eine Zugangsprüfung abzulegen.

(2) Für Studierende nach § 4 Absatz 1, deren Zugangsprüfung nicht nach § 6 Absatz 4 Satz 5 anerkannt wird, ist der Wechsel nach zwei Semestern erfolgreichen Studiums möglich. § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Hochschule kann diese Erfordernisse für Studierende, die einen Umstand im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 2 erfüllen, durch Ordnung entsprechend anpassen.

(3) Die abgebende Hochschule stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

(4) Studierende, die in einem anderen Bundesland das Studium als in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgenommen haben und nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zugangsberechtigt wären, können ihr Studium im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang an einer nordrhein-westfälischen Hochschule fortsetzen, wenn ihnen die abgebende Hochschule bescheinigt, dass sie zwei Semester lang erfolgreich studiert haben.

§ 11

Information

Die Hochschulen stellen dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium jährlich auf dessen Anforderung die folgenden Informationen zur Verfügung:

1. Anteil der Studierenden auf Grund Aufstiegsfortbildung nach Studiengängen,
2. Anteil der Studierenden auf Grund einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit nach Studiengängen,
3. Anteil der Studierenden auf Grund erfolgreichen Probestudiums nach Studiengängen,
4. Anteil der Studierenden auf Grund bestandener Zugangsprüfung nach Studiengängen,
5. Anteil der Studierenden, die an anderen Hochschulen ihr Studium als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben,
6. abgelegte und bestandene Zugangsprüfungen nach Studiengängen,
7. Studienerfolg der beruflich qualifizierten Studierenden nach Studiengängen und
8. Alter und Geschlecht der sich bewerbenden Personen sowie Dauer ihrer beruflichen Tätigkeit.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160), die durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 798) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Bestimmungen in Hochschulordnungen, die auf der Grundlage der Zugangsprüfungsverordnung vom 24. Januar 2005 (GV. NRW. S. 21), die durch Verordnung vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) aufgehoben worden ist, oder der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) erlassen worden sind, gelten fort. Soweit Bestimmungen in Hochschulordnungen dieser Verordnung widersprechen, treten sie außer Kraft. Soweit nach dieser Verordnung ausfüllende Bestimmungen der Hochschule notwendig sind, sind die Hochschulordnungen unverzüglich dieser Verordnung anzupassen. Soweit nach der Verordnung ausfüllende Bestimmungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das für die Hochschulen zuständige Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Bestimmungen erlassen.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Rechtsverordnung.

Düsseldorf, den 7. Oktober 2016

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja Schulze

– GV. NRW. 2016 S. 838

33

Verordnung

zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens im Land Nordrhein-Westfalen (Notarverordnung NRW – NotVO NRW)

Vom 5. Oktober 2016

Auf Grund von § 6 Absatz 4, § 7 Absatz 5 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2 Satz 1 und § 112 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 6 Absatz 4 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) sowie § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 25 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) neu gefasst und § 112 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 18. Mai 1999 (GV. NRW. S. 208) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NRW. S. 285), verordnet das Justizministerium:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Übertragung von Befugnissen

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Befugnisse der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte |
| § 2 | Besondere Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln |
| § 3 | Befugnisse der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte |

Teil 2**Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren**

- § 4 Durchführung der Ausbildung
- § 5 Ziel und Inhalt der Ausbildung
- § 6 Beurteilung
- § 7 Prüfung der Eignung
- § 8 Dienstunfähigkeit
- § 9 Urlaub
- § 10 Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit und Familienpflegezeit
- § 11 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

Teil 3**Berechnung von Zeiten**

- § 12 Berechnung von Zeiten im Anwärterdienst
- § 13 Anrechnungszeiten bei Amtsniederlegungen
- § 14 Obergrenze für anrechenbare Zeiten

Teil 4**Gemeinsame Berufsausübung hauptberuflicher Notarinnen und Notare**

- § 15 Genehmigungspflicht
- § 16 Gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen

Teil 5**Beschäftigung juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- § 17 Genehmigungspflicht
- § 18 Anforderungen an das Vertragsverhältnis
- § 19 Praktikum
- § 20 Vertretungsverbot

Teil 6**Schlussbestimmungen**

- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1**Übertragung von Befugnissen****§ 1****Befugnisse der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte**

Auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte werden für den Bezirk ihres Oberlandesgerichts folgende Befugnisse übertragen:

1. die Ernennung von Notarassessorinnen und Notarassessoren (§ 7 Absatz 3 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung),
2. die Entlassung von Notarassessorinnen und Notarassessoren (§ 7 Absatz 7 der Bundesnotarordnung) sowie die Fristbestimmung gemäß § 7 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 der Bundesnotarordnung und das Angebot einer Notarstelle gemäß § 7 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 der Bundesnotarordnung,
3. die Erteilung der Genehmigung zur Eingehung einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung hauptberuflicher Notarinnen und Notare sowie deren Widerruf,
4. die Verlegung des Amtssitzes von Notarinnen und Notaren (§ 10 Absatz 1 Satz 3 der Bundesnotarordnung),
5. die Entscheidung über die allgemeine Festlegung der Amtsbereiche von Notarinnen und Notaren und über die Änderung der Festlegungen im Einzelfall (§ 10a Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung),

6. die Bestellung von Notarinnen oder Notaren (§§ 12, 48c Absatz 1, § 97 Absatz 3 der Bundesnotarordnung),
7. die Erteilung und den Widerruf der Genehmigung zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Befähigung zum Richteramt, mit Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder mit Abschluss als Diplom-Jurist (§ 25 Absatz 2 der Bundesnotarordnung),
8. die Entlassung von Notarinnen und Notaren (§ 48 der Bundesnotarordnung),
9. die Amtsenthebung von Notarinnen und Notaren und die übrigen nach § 50 der Bundesnotarordnung zu treffenden Entscheidungen,
10. die Erteilung sowie die Aufhebung der Erlaubnis für Notarinnen und Notare, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu führen (§ 52 Absatz 2 und 3 der Bundesnotarordnung),
11. die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 53 Absatz 1 der Bundesnotarordnung,
12. die Bestellung der Notariatsverwalterinnen und -verwalter, der Widerruf einer Bestellung sowie die Mitteilung über die Beendigung des Amtes nach § 64 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung,
13. die in den Vorschriften des Bundesdisziplingesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) in der jeweils geltenden Fassung der höheren dienstvorgesehenen Stelle und der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse (§ 96 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung),
14. die Zuweisung eines anderen Amtssitzes (§ 97 Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung) und
15. die Anrechnung von Dienstunterbrechungen auf den Anwärterdienst nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2.

§ 2**Besondere Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln**

(1) Auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln werden die Befugnisse übertragen

1. die Zahl von notariellen Beisitzerinnen und Beisitzern zu bestimmen (§ 103 Absatz 1 Satz 4 der Bundesnotarordnung),
2. die notariellen Beisitzerinnen und Beisitzer zu ernennen (§ 103 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung) und
3. die Antragsrechte nach § 104 Absatz 1a Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung auszuüben.

(2) Bei der Ernennung von Notarinnen zu Beisitzerinnen und Notaren zu Beisitzern beim Oberlandesgericht sollen Notarinnen und Notare aus allen Oberlandesgerichtsbezirken in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigt werden.

§ 3**Befugnisse der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte**

Auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte werden für den Bezirk ihres Landgerichts folgende Befugnisse übertragen:

1. die Anzeigen der Berufshaftpflichtversicherer entgegenzunehmen (§ 19a Absatz 3 der Bundesnotarordnung),
2. die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung wahrzunehmen (§ 19a Absatz 5 der Bundesnotarordnung),
3. die Erteilung von Auskünften über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung der Notarinnen und Notare sowie der Versicherungsnummer (§ 19a Absatz 6 der Bundesnotarordnung),

4. die Verwahrung der Akten und Bücher der Notarinnen und Notare sowie der ihnen amtlich übergebenen Urkunden einem anderen Amtsgericht, einer Notarin oder einem Notar zu übertragen (§ 51 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung) und
5. die Verfügungsbefugnis über Anderkonten auf die Notarin oder den Notar zu übertragen, die oder der mit der Aktenverwahrung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung betraut wurde (§ 54b Absatz 3 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969, BGBl. I S. 1513, in der jeweils geltenden Fassung).

Teil 2

Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren

§ 4

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Notarassessorinnen und Notarassessoren werden durch die zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notarinnen und Notare ausgebildet.

(2) Der Anwärterdienst soll in mindestens zwei Abschnitten bei verschiedenen Notarinnen und Notaren geleistet werden. Während der ersten drei Jahre der Anwärterzeit soll ein Ausbildungsabschnitt nicht länger als zwei Jahre dauern.

(3) Tätigkeiten als Notarvertreterin oder Notarvertreter, Notariatsverwalterin oder Notariatsverwalter sowie in der Geschäftsführung der Standesorganisationen oder deren Einrichtungen sind Teil des Anwärterdienstes. Gleiches gilt für Zeiten, in denen die Notarassessorin oder der Notarassessor bei einem Gericht, einer Behörde oder einer vergleichbaren Einrichtung tätig war, wenn sie oder er dort Aufgaben wahrgenommen hat, die einen engen Bezug zum Beruf der Notarin oder des Notars haben, und die Tätigkeit dem Ziel des Anwärterdienstes (§ 5) dient; in diesem Fall soll die Notarassessorin oder der Notarassessor jedoch mindestens eineinhalb Jahre des Anwärterdienstes bei Notarinnen oder Notaren ableisten.

§ 5

Ziel und Inhalt der Ausbildung

Die Notarassessorinnen und Notarassessoren sind während der Ausbildung mit den Aufgaben und der Stellung der Notarinnen und Notare vertraut zu machen und so zu beschäftigen, dass sie Erfahrungen in allen Bereichen der Amtstätigkeit gewinnen. Sie sind zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und Abwicklung von Urkundsgeschäften heranzuziehen und haben nach Weisung der ausbildenden Notarinnen und Notare Urkundenentwürfe auszuarbeiten. Sie sollen auch im Steuer- und Kostenwesen sowie in der Führung der Bücher und Akten des Notariats unterwiesen werden.

§ 6

Beurteilung

(1) Die Notarassessorin und der Notarassessor sind zu beurteilen

1. einen Monat vor dem Ende des ersten Ausbildungsjahres,
2. nach Beendigung eines Ausbildungsabschnitts,
3. nach Ableistung des dreijährigen Regelanwärterdienstes und
4. bei jeder Bewerbung um eine freie Notarstelle.

(2) Beurteilungen werden von der Rheinischen Notarkammer erstellt. Notarinnen und Notare, welche die Notarassessorin oder den Notarassessor länger als drei Monate ausgebildet haben, legen anlässlich einer jeden Beurteilung schriftliche Beurteilungsbeiträge vor. Nach einer länger als drei Wochen dauernden Vertretung legen die vertretenen Notarinnen und Notare auf Anforderung der Rheinischen Notarkammer ebenfalls schriftliche Beurteilungsbeiträge vor, sofern nicht die ausbildende Notarin oder der ausbildende Notar vertreten wurde.

(3) Die Beurteilungen und die Beurteilungsbeiträge sollen sich über die Persönlichkeit, die im Beurteilungszeit-

raum wahrgenommenen Aufgaben, die Fähigkeiten, die Kenntnisse und die fachlichen Leistungen der Notarassessorin oder des Notarassessors sowie über die Eignung für das Notaramt verhalten. Die fachlichen Leistungen sind in den Beurteilungen mit Noten und Punktzahlen zu bewerten; § 17 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung findet insoweit entsprechende Anwendung.

(4) Die Rheinische Notarkammer übermittelt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, in deren oder dessen Geschäftsbereich die Notarassessorin oder der Notarassessor ausgebildet wird, Abschriften der Beurteilungen und der Beurteilungsbeiträge. Vor der Übermittlung sind die Beurteilungen und die Beurteilungsbeiträge der Notarassessorin oder dem Notarassessor bekanntzugeben.

(5) Werden in den Beurteilungen oder Beurteilungsbeiträgen wesentliche Mängel festgestellt, hört die Rheinische Notarkammer die Notarassessorin oder den Notarassessor an.

(6) Die Überbeurteilung der Notarassessorin oder des Notarassessors erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Beteiligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts, in deren oder dessen Geschäftsbereich die Notarassessorin oder der Notarassessor ausgebildet wird.

§ 7

Prüfung der Eignung

Nach Ablauf des ersten Jahres des Anwärterdienstes prüft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Rheinischen Notarkammer anhand der Beurteilung und der Beurteilungsbeiträge unter Einschluss der Stellungnahme der Rheinischen Notarkammer, ob die Notarassessorin oder der Notarassessor für das Notaramt geeignet ist und voraussichtlich nach einer Ausbildung von zwei weiteren Jahren das Ziel des Anwärterdienstes erreichen wird.

§ 8

Dienstunfähigkeit

(1) Die Notarassessorin oder der Notarassessor hat eine Dienstunfähigkeit der ausbildenden Notarin oder dem ausbildenden Notar unverzüglich anzuzeigen. Bei einer länger als drei Tage dauernden Verhinderung unterrichtet die ausbildende Notarin oder der ausbildende Notar die Rheinische Notarkammer; auch die Wiederaufnahme des Anwärterdienstes ist mitzuteilen. In den Fällen des § 4 Absatz 3 ist die Rheinische Notarkammer über Beginn und Ende der Dienstunfähigkeit zu unterrichten.

(2) Die Rheinische Notarkammer kann als Nachweis für den Grund der Dienstunfähigkeit die Vorlage einer ärztlichen oder, soweit sie dies für erforderlich hält, einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

§ 9

Urlaub

Erholungsurlaub sowie Urlaub aus anderem Anlass (Sonderurlaub) wird nach den für Richterinnen und Richter geltenden Bestimmungen gewährt. Urlaubsanträge sind über die ausbildenden Notarinnen und Notare an die Rheinische Notarkammer zu richten.

§ 10

Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit und Familienpflegezeit

Für den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeit sowie die Familienpflegezeit gelten die für Richterinnen und Richter maßgeblichen Vorschriften des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11**Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen**

Die Rheinische Notarkammer gewährt Notarassessorinnen und Notarassessoren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen; § 7 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes findet entsprechende Anwendung.

Teil 3**Berechnung von Zeiten****§ 12****Berechnung von Zeiten im Anwärterdienst**

(1) Dienstunterbrechungen infolge von Dienstunfähigkeit bleiben bei der Berechnung der Dauer des Anwärterdienstes (§ 7 Absatz 1 der Bundesnotarordnung) bis zu einem Umfang von jährlich 30 Tagen unberücksichtigt. Sollen darüber hinausgehende Zeiten einer Dienstunfähigkeit unberücksichtigt bleiben, ist vor einer Entscheidung die Rheinische Notarkammer anzuhören.

(2) Sonderurlaub bleibt bei der Berechnung der Dauer des Anwärterdienstes (§ 7 Absatz 1 der Bundesnotarordnung) bis zu einem Umfang von jährlich zwei Wochen unberücksichtigt. Soll darüber hinausgehender Sonderurlaub unberücksichtigt bleiben, ist vor einer Entscheidung ist die Rheinische Notarkammer anzuhören.

(3) Eine Teilzeitbeschäftigung wird bei der Berechnung der Mindestanwärterdienstzeit (§ 7 Absatz 1 der Bundesnotarordnung) im Verhältnis der bewilligten zur regelmäßigen Dienstzeit berücksichtigt. Im Übrigen zählen bei der Berechnung der Dienstzeit Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im vollen Umfang; ist eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit bewilligt worden, wird die Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung angerechnet.

(4) Auf die Dauer des nach § 6 Absatz 3 Satz 2 der Bundesnotarordnung zu berücksichtigenden Anwärterdienstes werden angerechnet:

1. Zeiten, in denen Wehr- oder Ersatzdienst geleistet wurde; eine Anrechnung findet nur statt, wenn der Zeitraum zwischen Beendigung der Ausbildung und Eingang der erfolgreichen Bewerbung um Übernahme in den Anwärterdienst nicht mehr als drei Jahre beträgt oder die Anwärterzeit durch den Wehr- oder Ersatzdienst unterbrochen wird; fallen in den in Satz 2 genannten Zeitraum Zeiten, die nach diesem Absatz anrechenbar sind, verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend,
2. Zeiten, für die die §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung ein Beschäftigungsverbot vorsehen und
3. Zeiten der Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit.

§ 13**Anrechnungszeiten bei Amtsniederlegungen**

Auf die Amtstätigkeit als Notarin oder als Notar werden Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b der Bundesnotarordnung angerechnet.

§ 14**Obergrenze für anrechenbare Zeiten**

Die Anrechnung von Zeiten im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 2 der Bundesnotarordnung und § 13 darf einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren nicht überschreiten; ausgenommen hiervon sind Zeiten eines Beschäftigungsverbots im Sinne der §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes.

Teil 4**Gemeinsame Berufsausübung hauptberuflicher Notarinnen und Notare****§ 15****Genehmigungspflicht**

(1) Die Verbindung von hauptberuflichen Notarinnen und Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung bedarf der Genehmigung. Sie kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege insbesondere im Hinblick auf die örtlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten es gebieten. Vor der Entscheidung ist die Rheinische Notarkammer anzuhören.

(3) Die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege stehen der Erteilung der Genehmigung insbesondere entgegen, wenn

1. die vertragliche Vereinbarung über die gemeinsame Berufsausübung gegen Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts verstößt,
 2. sich mehr als zwei Notarinnen oder Notare zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden,
 3. durch die gemeinsame Berufsausübung die Einrichtung und Besetzung neuer Notarstellen erschwert wird oder
 4. eine Notarin oder ein Notar das 60. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, es wird die Fortführung der gemeinsamen Berufsausübung mit der Amtsnachfolgerin oder dem Amtsnachfolger der Sozia oder des Sozios ermöglicht.
- (4) Darüber hinaus stehen die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege der Erteilung der Genehmigung in der Regel entgegen, wenn
1. eine Notarin oder ein Notar die Fortführung der gemeinsamen Berufsausübung mit der Amtsnachfolgerin oder dem Amtsnachfolger der Sozia oder des Sozios abgelehnt hat, sofern seit der Bestellung der Amtsnachfolgerin oder des Amtsnachfolgers noch keine zwei Jahre vergangen sind oder
 2. die Amtsnachfolgerin oder der Amtsnachfolger einer Notarin oder eines Notars die Fortführung der gemeinsamen Berufsausübung mit der Sozia oder dem Sozios der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers abgelehnt hat, sofern seit der Bestellung der Amtsnachfolgerin oder des Amtsnachfolgers noch keine zwei Jahre vergangen sind.

§ 16**Gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen**

§ 15 Absatz 1 bis 3 gelten für die gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen entsprechend.

Teil 5**Beschäftigung juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter****§ 17****Genehmigungspflicht**

(1) Die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des § 25 Absatz 1 der Bundesnotarordnung durch zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notarinnen und Notare bedarf der Genehmigung. Die Rheinische Notarkammer ist vor der Entscheidung anzuhören.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Beschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters die persönliche Amtsausübung durch die Notarin oder den Notar nicht gefährdet und sonstige Belange einer geordneten Rechtspflege nicht entgegenstehen. Sie kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen, mit Auflagen verbunden oder befristet werden.

(3) Eine Gefährdung der persönlichen Amtsausübung durch die Notarin oder den Notar oder sonstige Belange

einer geordneten Rechtspflege stehen der Erteilung der Genehmigung in der Regel entgegen, wenn

1. die Notarin oder der Notar bereits eine solche Mitarbeiterin oder einen solchen Mitarbeiter beschäftigt,
2. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist oder
3. die Ausbildung und Laufbahn des Nachwuchses für das Notaramt gefährdet sind, insbesondere die Beschäftigung der im Anwärterdienst des Landes Nordrhein-Westfalen befindlichen Notarassessorinnen oder Notarassessoren nicht gewährleistet erscheint.

§ 18

Anforderungen an das Vertragsverhältnis

Das Vertragsverhältnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter im Sinne des § 25 Absatz 1 der Bundesnotarordnung ist so zu gestalten, dass es den Anforderungen dieser Verordnung und etwaiger Auflagen und Befristungen Rechnung tragen kann.

§ 19

Praktikum

Eine auf längstens drei Monate begrenzte erstmalige Beschäftigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters im Sinne des § 25 Absatz 1 der Bundesnotarordnung, die dem Zweck des Erwerbs praktischer Kenntnisse und Erfahrungen zur beruflichen Entscheidungsfindung dient (Praktikum), ist der Aufsichtsbehörde abweichend von § 17 Absatz 1 lediglich anzuzeigen. Der Beschäftigung steht nicht entgegen, dass der Notarin oder dem Notar bereits die Beschäftigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters im Sinne von § 25 Absatz 1 der Bundesnotarordnung nach § 17 genehmigt ist.

§ 20

Vertretungsverbot

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 25 Absatz 1 der Bundesnotarordnung dürfen nicht zu Notarvertreterinnen oder Notarvertretern bestellt werden.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung vom 26. Februar 2002 (GV. NRW. S. 94), die zuletzt durch Verordnung vom 3. November 2010 (GV. NRW. S. 595) geändert worden ist,
2. die Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren vom 18. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist,
3. die Verordnung über die Anrechnung von Zeiten auf die Dauer des Anwärterdienstes und auf die bisherige Amtstätigkeit vom 17. August 1999 (GV. NRW. S. 532), die zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist,
4. die Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung hauptberuflicher Notare vom 19. Januar 2000 (GV. NRW. S. 51), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist und
5. die Verordnung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluss als Diplom-Jurist vom 23. Juli 1999 (GV. NRW. S. 484), die zuletzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist.

Düsseldorf, den 5. Oktober 2016

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2016 S. 840

7123

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für das Berufsbild „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ sowie „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“

Vom 23. September 2016

Auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 3 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) verordnet das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für das Berufsbild „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ sowie „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ vom 15. Dezember 2015 (GV. NRW. 2016 S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung
über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen
nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
NRW für die Berufsbilder
„staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich
anerkannter Sozialarbeiter“
„staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich
anerkannter Sozialpädagoge“
sowie „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder
staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird bei der Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation für die Berufsbilder „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“ sowie „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ ein wesentlicher Unterschied zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der Berufsbildung im Sinne von § 9 Absatz 2 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, festgestellt, verlangt die zuständige Behörde von der Antragstellerin oder vom Antragsteller, dass sie oder er nach eigener Wahl entweder einen Anpassungslehrgang erfolgreich durchläuft oder eine Eignungsprüfung erfolgreich ablegt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 3 Absätze 3 und 4 sowie § 4 Absätze 3 und 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 3 Absätzen 3 und 4“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „(GV. NRW. S. 547)“ ein Komma sowie die Wörter „das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Nachqualifikation“ die Wörter „für das Berufsbild „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ sowie „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter““ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Zuständig für die Nachqualifikation für das Berufsbild „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ sind
1. die Technische Hochschule Köln,
2. die Hochschule Rhein-Waal (Kleve) und
3. die Fachhochschule Südwestfalen (Soest).“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22)“ ein Komma sowie die Wörter „die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Eignungsprüfung“ die Wörter „für das Berufsbild „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ sowie „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter““ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Zuständig für die Eignungsprüfung für das Berufsbild „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ sind
1. die Technische Hochschule Köln,
2. die Hochschule Rhein-Waal (Kleve) und
3. die Fachhochschule Südwestfalen (Soest).“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und folgender Satz wird angefügt:
„Zur Glaubhaftmachung eines wichtigen Grundes kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests, verlangt werden.“
 - e) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 6 bis 10.
5. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „2017 und danach alle fünf Jahre“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 2016

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christina K a m p m a n n

7123

**Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Büromanagement**

Vom 30. September 2016

Auf Grund der §§ 9, 47 Absatz 1 Satz 1 und § 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a Fall 4 und Buchstabe b Fall 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), der zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2016 (GV. NRW. S. 305) geändert worden ist, verordnet das für Inneres zuständige Ministerium:

Artikel 1

§ 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Büromanagement vom 10. Juli 2014 (GV. NRW. S. 411) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rechtspersönlichkeit“ die Wörter „soweit nicht die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmen“ eingefügt.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die in § 6 Absatz 1 Nummer 15 Buchstaben c und d der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2016 (GV. NRW. S. 305) geändert worden ist, genannten Bereiche. Auf die in § 6 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) genannten Bereiche findet diese Verordnung nur Anwendung, sofern diese das Landesprüfungsamt als zuständige Stelle gewählt haben.“
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juni 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 2016

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

320

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten¹

Vom 10. Oktober 2016

Auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) und des § 14 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), verordnet das Justizministerium:

§ 1

Zulassung der elektronischen Kommunikation

(1) Bei den in der **Anlage** bezeichneten Gerichten können in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden.

(2) Die

1. Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Amtsgericht Olpe vom 5. August 2005 (GV. NRW. S. 693), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2014 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist,
2. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Landgericht Köln in Verfahren nach § 101 Absatz 9 des Urheberrechtsgesetzes vom 13. April 2010 (GV. NRW. S. 257),
3. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten in Beschwerdeverfahren gemäß § 335a Handelsgesetzbuch vom 17. November 2014 (GV. NRW. S. 762) und
4. Registerverordnung Amtsgerichte vom 8. Mai 2013 (GV. NRW. S. 248)

bleiben unberührt.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die jeweilige elektronische Poststelle der bezeichneten Gerichte bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eingangsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nummer 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode,

3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format) oder
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (zum Beispiel Makros) verwendet werden.

Nähere Informationen, insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate, werden gemäß § 3 Nummer 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nummer 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

(7) Das elektronische Dokument darf keine Schadsoftware enthalten.

§ 3

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Die Landesjustizverwaltung oder die von ihr beauftragte Stelle gibt auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach ihrer Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind; dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil Common PKI entsprechen,
3. die nach ihrer Prüfung den in § 2 Absatz 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 1 Absatz 2 Nummer 2 und § 2 Absatz 4 Nummer 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien,
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts oder des Grundbuchamts und die Weiterverarbeitung durch sie zu gewährleisten und
5. Angaben zu geeigneten Datenträgern im Fall des § 4 Absatz 1 sowie Angaben zu Dokumentenanzahl und Volumengrenzen.

§ 4

Ersatzeinreichung

(1) Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle (§ 2) nicht möglich, so kann die Einreichung abweichend von § 2 Absatz 1 und 2 auf einem Datenträger nach § 3 Nummer 5 bei dem Gericht erfolgen. Die Unmöglichkeit der Übermittlung nach § 2 ist darzulegen.

(2) Soweit Einreichungen die nach § 3 Nummer 5 bekanntzugebende Dokumentenanzahl oder Volumengrenzen überschreiten, können diese gemäß der Einreichung nach Absatz 1 übermittelt werden.

(3) Die Bearbeitungsvoraussetzungen gemäß § 3 sind auch in den Fällen der Absätze 1 und 2 einzuhalten, soweit sie nicht den elektronischen Übermittlungsvorgang betreffen.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nummer L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nummer L 217 S. 18), sind beachtet worden.

(4) Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle (§ 2) und gemäß Absatz 1 nicht möglich, trifft der Vorstand des Gerichts im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

§ 5

Datenverarbeitung im Auftrag

Sofern bei einem Gericht eine Datenverarbeitung im Auftrag erfolgt, ist die datenverarbeitende Stelle in der Anlage aufgeführt.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. November 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 2016

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

Anlage

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	Datenverarbeitende Stelle	Datum
1.	Landgericht Bochum	Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen). Dazu gehören auch Zivilsachen, die kraft Zuweisung beim Landgericht Bochum zu führen sind.	entfällt	02.11.2016

Hinweise der Redaktion zum Rechtsportal

Am **1. Oktober 2016** wurde der derzeitige kostenpflichtige Teil des elektronischen Angebotes „recht.nrw.de“ zur kostenfreien Nutzung freigeschaltet.

Alle Nutzerinnen und Nutzer haben somit freien Zugriff auf die Historischen Sammlungen (Gesetze und Erlasse), auf alle Gesetzblätter ab 1946 und alle Ministerialblätter ab 1949 und die Möglichkeit der Volltext- und der Stichtagssuche. Abonnentinnen und Abonnenten des kostenpflichtigen Angebots, die in den letzten zwölf Monaten Einzahlungen geleistet haben, werden die aus diesen Einzahlungen resultierenden Guthaben über 1 Euro zum Jahresende erstattet.

Guthaben, die aus Einzahlungen stammen, die älter als zwölf Monate sind, können gemäß der Einverständniserklärung bei Errichtung eines Guthabenkontos nicht erstattet werden.

– GV. NRW. 2016 S. 848

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359